Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Band: 3 (1896)

Artikel: Die staatsrechtliche Stellung die Verfassung und Verwaltung Aventicums unter den Römern

Autor: Holder, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-328563

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die staatsrechtliche Stellung
die Verfassung und Verwaltung

Aventicums unter den Römern

Von

Dr. Karl Holder.

Einleitung.

Es liegt in der Natur der Sache, daß sich die Forschung über Aventicum hauptsächlich auf die archäologische Seite erstreckt, weil durch die Ausgrabungen, welche seit einigen Jahren systematisch betrieben werden, immer neues Material an das Licht gefördert wird. Die monumentale Forschung[1]) hat auch schöne Resultate zu verzeichnen. Der Plan der alten Römerstadt ist im Grundrisse aus dem Trümmerfelde hervorgegangen, Monumentalbauten wie das Amphitheater und andere sind unserer Kenntnis erschlossen worden, so daß wir nach dem heutigen Stande der Forschung uns einen annäherenden Begriff von der äußeren Pracht und Großartigkeit des römischen Aventicum[2]) machen können. Auch auf das Privatleben der Bewohner Aventicums in der Römerzeit haben die Funde[3]) Licht geworfen; dieselben lassen uns einen Einblick in den Kulturzustand des alten Aventicum machen.

Desto ungünstiger liegt die schriftliche Tradition über Aventicum; die römischen Historiker haben uns nur spärliche Nachrichten über die Hauptstadt des alten Helvetien übermittelt; wären wir nur darauf angewiesen, so wäre unsere Kenntnis über Aventicum überhaupt, insbesondere aber über die innere Organisation und Verwaltung der römischen Kolonie schlecht bestellt. Tacitus[4]) spricht von Aventicum als dem caput gentis, erwähnt die äußern

---

[1]) S. den historischen Ueberblick über dieselbe von E. Secretan in der Zeitschrift Association pro Aventico, Bulletin No. 1 p. 3 ff., wo auch die ältere archäologische Literatur über Aventicum verzeichnet ist. Von neueren Arbeiten seien genannt: Fetscherin, Die Schätze von Aventicum. Aarau 1885; Secretan, Aventicum et ses ruines (La Famille 1885, No. 22).

[2]) S. den Plan und die Beschreibung desselben: Pro Aventico II, p. 8—56.

[3]) Pro Aventico III, p. 7 ff.

[4]) Historiæ I. 68.

Begebenheiten und die Parteikämpfe unter Vitellius; von der Verfassung und Verwaltung, von der rechtlichen Stellung der nach Ammians[1]) Zeugniß einst glänzenden Stadt weiß derselbe nichts zu berichten.

In dieser Hinsicht liefern uns hingegen die Inschriften von Aventicum unschätzbares Material. Dieselben wurden gesammelt in den Arbeiten von Orelli-Henzen,[2]) Mommsen,[3]) Hagen.[4]) Die in neuester Zeit aufgefundenen Inschriften über Aventicum sind im Bulletin pro Aventico[5]) herausgegeben.

Die Inschriften sind durch die Forschung für die Geschichte Aventicums nicht genügend berücksichtigt worden; der Versuch, die staatsrechtliche Stellung, die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte auf Grund des vorhandenen Materials im Zusammenhange darzustellen, ist nicht gemacht worden. Ein lückenloses Bild derselben herzustellen, ist allerdings bei dem spröden Material nicht wohl möglich; in der Beamtenhierarchie läßt sich manche Stelle inschriftlich nicht nachweisen, die in dem Verwaltungsapparat Aventicums kaum gefehlt haben wird.

Bei dem nachfolgenden Versuch, die staatsrechtliche Stellung, die Verfassung und Verwaltung in ihrer historischen Entwicklung darzustellen, soll die äußere Geschichte Aventicums nur insoweit herangezogen werden, als es zum Verständniß des Themas notwendig ist. Für unsere Arbeit kommen neben den allgemeinen Werken über römisches Staats- und Verwaltungsrecht und römische Altertümer, welche bei den betreffenden Kapiteln angeführt werden, und neben der archäologischen Literatur über Aventicum, die fast keine Ausbeute gewährte, hauptsächlich folgende Arbeiten in Betracht:

---

[1]) Rerum gest. lib. XV. 11.

[2]) Inscriptionum Latinarum amplissima collectio. 3 vol. Turici 1828—1856.

[3]) Inscriptiones confœderationis Helveticæ latinæ (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich Band X. 1854.) Suppl. von Keller und Meyer (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich Band XV.)

[4]) Prodromus novæ inscriptionum latinarum helveticarum sylloges titulos Aventicenses et vicinos continens. Bernæ 1878.

[5]) No. 1—6. Lausanne 1887—1894.

Gisi,[1]) Daguet,[2]) Hagen,[3]) Mommsen,[4]) Morel,[5]) Bulletin pro Aventico,[6]) Schulten,[7]) Wyß,[8]) Dey,[9]) Burkhardt[10]) und mehrere kleine Arbeiten, welche im Laufe der Darstellung erwähnt werden.

---

1) Quellenbuch zu Schweizergeschichte I. 1869.

2) Aventicum, ses ruines et son histoire. (Musée neuchâtelois, XVII. 1880).

3) Adventicum (Alpenrosen 1876) — Prodromus novæ inscriptionum latinarum helveticarum sylloges titulos Aventicenses et vicinos continens. Bernæ 1878. 4°.

4) Schweizer Nachstudien (Hermes XVI. 1881). — Die Schweiz in römischer Zeit. (Mittheil. der antiquar. Gesellschaft in Zürich IX. 1853—1856).

5) Notes sur les Helvètes et Aventicum sous la domination romaine (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte VIII. 1883).

6) No. 1—6, Lausanne 1887—1894.

7) Die peregrinen Gaugemeinden des römischen Reiches. (Rheinisches Museum für Philologie L. 1896).

8) Ueber das römische Helvetien. (Archiv für Schweizer-Geschichte VII.)

9) Recherches sur la Séquanie, l'Helvétie etc. (Archives de la société d'histoire du canton de Fribourg I. 1850).

10) Aventicum (Beiträge zur vaterl. Geschichte Basel IV, 1850).

I.

Aventicum als Hauptort der helvetischen Peregrinengemeinde.

Ueber die Anfänge des vorrömischen Aventicums haben wir keine direkten Nachrichten. Das Bestehen eines solchen und zwar als hervorragender Ort des alten Helvetiens wird uns durch einen archäologischen Fund, einen der vorrömischen Zeit angehörigen, in Aventicum gefundenen Münzstempel bezeugt, welcher uns auf eine Münzstätte der alten goldreichen[1]) Helvetier schließen läßt.[2])

Ueber die politischen Einrichtungen und den Kulturstand des helvetischen Aventicums haben wir keine bestimmte Kunde.[3]) Dasselbe war wahrscheinlich der Hauptort eines helvetischen Gaues, deren es nach Cäsar[4]) vier gab, und die eine Art Gemeinden mit eigenen Magistraten waren.[5]) Die Gaue, in mehrere vici eingeteilt, bildeten zusammen eine civitas mit einem Hauptort, welcher äußerlich der Kern der Gaue und befestigt war mit dem Sitz der Adeligen und auch wohl der Verwaltung.[6]) Als solcher tritt Aventicum erst im ersten Jahrhundert nach Christus in die Geschichte ein.

---

1) Strabo, Geograph. lib. VII. c. 2.

2) Bursian, Aventicum Helvetiorum (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, XVI. 1 p. 3).

3) Ueber die Helvetier vgl. Gisi, Quellenbuch p. 34 ff.

4) Bellum gallicum I. 12.

5) Vergl. Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes IV. p. 41 A. 4.

6) Rheinisches Museum f. Philologie 1895, p. 523 u. 527.

Die ersten ausführlichen Nachrichten über die Helvetier gibt uns Cäsar,[1]) der uns über das Vordringen der durch die Germanen bedrängten Helvetier nach Südwesten berichtet. Die Helvetier bewohnten im letzten Jahrhundert der römischen Republik in zahlreichen Niederlassungen das Land vom Bodensee bis zum Genfersee, welches zwischen Rhein, Jura und Alpen liegt. Von Norden her hart durch die Germanen bedrängt, suchten dieselben nach Westen vorzudringen um sich neue Wohnsitze zu erobern; bei Genf gedachten sie über die Rhone zu setzen und in Gallien einzudringen.[2]) Dort aber stand der gewaltige Cäsar mit seinen Legionen um ihnen den Uebergang zu wehren. Nach erfolglosen Unterhandlungen mit dem römischen Feldherrn versuchten die Helvetier zu verschiedenen Malen über den Fluß zu setzen, wurden aber von den Römern daran verhindert.

Von der Erfolglosigkeit dieser Bemühungen überzeugt, suchten die Helvetier durch den Jurapaß auf dem rechten Ufer der Rhone nach Gallien zu dringen. Cäsar eilt nach Oberitalien, zieht drei Legionen an sich, hebt zwei neue aus und kehrt nach kurzer Zeit über die Alpen zurück. Die Nachhut der Helvetier, welche die Saone überschritten, macht Cäsar am Fluß Arar (Saone) nieder; er selbst schlägt eine Brücke über den Fluß und setzt sein Heer über.[3])

Die Helvetier, die Ueberlegenheit ihres Gegners fühlend, fingen mit dem römischen Feldherrn an zu unterhandeln, aber ohne Erfolg. Sie setzten ihren Zug in das Innere Galliens fort und Cäsar folgte ihnen, eine günstige Gelegenheit erwartend, sie zu vernichten. Um sich zu verproviantiren, ließ Cäsär vorläufig von der Verfolgung ab und schlug in der Gegend vom heutigen Autun

---

[1]) Bellum gallicum I. c. 2—29, vergl. auch Plutarch, Cæsar c. 18 Appian, Hist. Rom. IV. c. 3; Dio Cassius. Hist. rom. XXXVIII c. 34; Mommsen, Die Schweiz in römischer Zeit (Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft von Zürich, IX. 2, p. 1—27); Die Schweiz unter den Römern. Neujahrsblatt v. St. Gallen. 1862.

[2]) Ueber den Auszug der Helvetier vergl. Gisi, p. 253; Strickler, Die Auswanderung der Helvetier (Praxis der Schweizerischen Volks- und Mittelschule, 1893, p. 114 ff.).

[3]) S. darüber Rauchenstein, Der Feldzug Cäsars gegen die Helvetier. 1882.

sein Lager auf. Die Helvetier davon benachrichtigt, wandten sich gegen Cäsar. Dieser besiegte nach heldenmütigem Kampfe, in welchem von beiden Seiten mit Tapferkeit gekämpft wurde, die Helvetier bei Bibracte und brachte ihnen eine vollständige Niederlage bei. Das Volk der Helvetier war vernichtet, die Ueberbleibsel, kaum ein Drittel, mußten sich dem Sieger ergeben (in deditionem accepit).

Das Volk und das Land der Helvetier kam somit in Abhängigkeit von den Römern. Ueber die Art der Abhängigkeit der Besiegten erfahren wir von Cäsar bloß, daß eine deditio stattfand, d. h. die unbedingte Ueberlassung von sich selbst und von Allem, was sie besaßen an Boden und beweglichem Eigentum an die Verfügung Roms.[1]) Die Helvetier mußten in ihre verlassenen Gebiete zurückkehren und die niedergebrannten Städte und Ortschaften wieder aufbauen.[2])

Diese Vereinbarungen konnten nach römischem Staatsrecht durch Vertrag oder Bündniß geschehen. Sowohl darüber als auch über die rechtliche Stellung, welche die Helvetier auf Grund dieser deditio einnahmen, erfahren wir von Cäsar nichts. Sicher ist, daß bei diesem Anlaß das Land der Helvetier vorläufig noch nicht zur römischen Provinz gemacht wurde.[3])

Es ist von vornherein wahrscheinlich, daß der Sieger mit den Besiegten ein Abkommen abschloß, welches die Beziehungen letzterer zum römischen Reiche regeln sollte, überdies weist uns der Ausdruck «deditio» darauf hin. Nach dem Zeugnis Ciceros[4]) bestanden zu seiner Zeit Bündnisse mit mehreren gallischen Völker-

---

[1]) Cæsar, Bell. gall. I. 28; Gisi, Quellenbuch p. 253.

[2]) Die Helvetier hatten vor ihrem Auszug ihre Niederlassungen verbrannt (Cæsar I. 28), unter denen ohne Zweifel auch Aventicum war. Daß letztere Stadt bald nach der Rückkehr der Helvetier wieder aufgebaut wurde, beweist der Umstand, daß dieselbe zu Tacitus Zeiten Hauptstadt und sicher auch Sitz der Verwaltung war.

[3]) Vergl. die Schweiz unter den Römern 1862, p. 4; Mommsen, Hermes XVI., p. 447).

[4]) pro Balbo XIV. 32: «At enim quædam fœdera extant ut Germanorum, Insubrium, Helvetorum, Iapidum, nonnullorum item ex Gallia barbarorum, quorum in fœderibus exceptum est, ne quis eorum a nobis civis recipiatur.»

schaften, unter welchen die Helvetier aufgezählt sind. Da man kein früheres Bündnis mit den Helvetiern kennt, so hat man diese Stelle auf das Bündnis Cäsars mit den Helvetiern vom J. 58 bezogen und die Tatsache der Vertragsschließung mit den Helvetiern, die Cäsar verschweigt, ergänzt. Mommsen[1]) selbst ist der Meinung, diese Stelle Ciceros könne unmöglich auf einen anderen als auf den von Cäsar geschlossenen Vertrag bezogen werden.

Daß diese Schlußfolgerung nicht streng beweisend ist, ist klar. Abgesehen von dem Umstande, daß die Lesart «Helvetios» bei Cicero anfechtbar ist und auch schon angefochten wurde,[2]) bleibt immer die Möglichkeit offen, daß Cicero von früheren Verträgen mit den Galliern und Helvetiern, die uns nicht überliefert sind, sprechen wollte. Die Interpretation der Stelle «quædam fœdera extant,» welche Morel[3]) als möglich hinstellt, scheint mir sehr gezwungen zu sein. Morel glaubt, Cicero habe möglicherweise von Verträgen sprechen wollen, deren Text noch vorlag, im Gegensatz zu früheren Verträgen. Wenn wir auch die Mommsen'sche Interpretation nicht ohne weiteres hinnehmen und die Möglichkeit früherer Bündnisse durch die Stelle Ciceros nicht als ausgeschlossen halten, so müssen wir doch die Interpretation Morels ablehnen. Cicero hatte die Rede pro Balbo im Jahre 56 gehalten[4]) und brauchte doch nicht zu erwähnen, daß der Text des im Jahre 58, also zwei Jahre früher, abgeschlossenen Vertrages[5]) mit den Helvetiern, wenn er nämlich diesen im Auge hatte, noch existiere. Die Stelle hat doch bloß einen Sinn, wenn Cicero sagen wollte, kraft der mit den bezeichneten Völkerschaften seiner Zeit abgeschlossenen, bis heute geltenden Verträge, können wir keinen der Ihrigen als römische Bürger aufnehmen u. s. w.

---

[1]) Schweizer-Nachstudien (Hermes XVI. p. 447).

[2]) Fontes rerum Bernensium I., p. 44.

[3]) Notes sur les Helvètes et Aventicum sous la domination romaine (Jahrbuch für schweizerische Geschichte VIII., p. 11).

[4]) Schanz, Geschichte der römischen Literatur, (Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft VIII, 1, p. 217).

[5]) Wie Morel, der den Vertrag mit den Helvetiern in das Jahr 49 setzt (Notes sur les Helvètes p. 11) dazu kommt, Cicero in seiner Rede pro Balbo (gehalten 56) von demselben sprechen zu lassen, ist nicht einzusehen.

Aus der Stelle Ciceros allein kann nicht bewiesen werden, daß der darin erwähnte Vertrag mit den Helvetiern auf den Friedensschluß Cäsars vom Jahre 58 zurückgeht. Die Ergänzung des Beweises liefert uns eine Inschrift, auf welcher Aventicum als colonia Helvetiorum fœderata bezeichnet wird.[1]) Die Inschrift stammt aus dem Anfang des zweiten Jahrhunderts n. Chr., da Nerva und Trajan und die Dacierkriege darin erwähnt werden. Die Bezeichnung fœderata weist nun auf ein früheres Bündnis zwischen Römern und Helvetiern hin. Diese Bezeichnung geht nicht auf die colonia Helvetiorum, denn in der Zeit der Erhebung Aventicums zur Kolonie wurde kein Bündniß geschlossen. Für die Kolonie Aventicum hatte diese Titulatur keinen anderen Sinn als den eines Ehrentitels, der aus früherer Zeit stehen geblieben war.[2]) Wir werden also auf ein früheres Bündnis hingewiesen. Von einem solchen ist bei der Organisation Helvetiens durch Augustus ebenfalls nichts bekannt. Ein Bündniß vor Cäsar kann nicht gemeint sein, da die Helvetier, außerhalb des römischen Unterthanenverbandes stehend, selbst nur als Ehrentitel unmöglich als colonia Helvetiorum fœderata bezeichnet werden können. Der Ausdruck «colonia fœderata» weist auf ein Bündnis innerhalb des römischen Unterthanenverbandes hin. Die Bezeichnung fœderata kann sich also bloß auf die civitas der Helvetier beziehen, welche nach ihrer Besiegung durch Cäsar durch ein mit dem Sieger abgeschlossenes Bündniß als fœderati in die Abhängigkeit der Römer kamen.

Ein Bündniß zwischen Cäsar und den Helvetiern wurde also abgeschlossen. Die erste Bedingung war die deditio, was wir schon aus dem Berichte Cäsars ersehen. Die Helvetier traten in den römischen Unterthanenverband ein, was durch die Tatsache erwiesen wird, daß diese bei Cicero mit den Völkern, welche Unterthanen Roms waren, im Gegensatz zu anderen gallischen Völkern, welche noch nicht römische Unterthanen waren, aufgezählt werden. Dies

---

[1]) Hagen, Tituli Aventicenses No. 25: Colonia pia flavia constans emerita Helvetiorum fœderata.

[2]) Vergl. Mommsen, Hermes XVI., p. 448, A. 1.

[3]) Vergl. oben p. 4 ff.

läßt darauf schließen, daß das Gebiet der Helvetier sich innerhalb des römischen Gebietes befand.[1])

Die staatsrechtliche Stellung der Helvetii fœderati ergibt sich aus zwei Tatsachen. Es ist von vornherein klar, daß die Helvetier nicht gleich nach ihrer Besiegung als römische Bürger in den römischen Unterthanenverband aufgenommen wurden. Dies entsprach nicht den Gewohnheiten der Römer, und das Gegenteil wird uns überdies von Cicero ausdrücklich bezeugt.[2]) Eine Gemeinde latinischen Rechts waren die Helvetier ebenfalls nicht, denn das latinische Recht wurde denselben erst durch Kaiser Vespasian verliehen und Aventicum zu einer Kolonie juris latini gemacht. Die Helvetier waren also römische Peregrinen und behielten als solche ihre politische Verfassung und eigene Verwaltung.

Unter der Oberhoheit Roms blieb die bisherige Einteilung des helvetischen Gebietes, welches als civitas Helvetiorum in den Inschriften uns entgegentritt, bis in die römische Kaiserzeit hinein bestehen.[3]) Als föderirte, in ihrer Verwaltung relativ unabhängige Peregrinengemeinde,[4]) bewahrte dieselbe ihre Autonomie.

---

[1]) Mommsen, Schweizer-Nachstudien (Hermes XVI., p. 447).

[2]) In fœderibus exceptum est, ne quis a nobis civis recipiatur. Man hat den Einwand gemacht (Morel im Jahrbuch für Schweizer-Geschichte VIII., p. 11), in dem Vertrag Cäsars mit den Helvetiern könne kaum die Klausel, welche die Helvetier vom römischen Bürgerrecht ausschloß, gestanden haben, denn damit hätte sich Cäsar eines guten Mittels begeben, den römischen Einfluß auszudehnen; auch wäre dies nach einem Siege, wie der Cäsars, eine ungewöhnliche Großmut. Dieser Ansicht sind wir nicht. Abgesehen davon, daß die Römer die unterworfenen Völkerschaften nicht gleich mit dem römischen Bürgerrechte beschenkten, sehen wir darin von Seiten Cäsars und der Römer einen Akt politischer Klugheit. Es wäre gewiß nicht vorteilhaft für Rom gewesen, eine unzuverlässige Völkerschaft im römischen Bürgerverband zu haben; andererseits war dies Zugeständnis eine Versicherung an die Helvetier, die relative Unabhängigkeit, welche der Politiker Cäsar denselben ließ, auch in der Folgezeit beachten zu wollen.

[3]) Dies beweisen zwei Inschriften aus der Kaiserzeit (Hagen No. 9 und 37) welche von Pagus Tigorinus und von der civitas Helvetiorum qua pagatim qua publice sprechen.

[4]) Ueber das Peregrinenrecht im Allgemeinen Cothénet, De la conditions des pérégrins, Dijon 1885; Rogery, De la condition des étrangers en droit romain. Montpellier 1886.

Sie war frei von Grundsteuer und Einquartierung, bewahrte das Recht Münzen zu schlagen und Truppen auszuheben. Freilich war dieselbe von allen Vorteilen des öffentlichen Rechtes, welche bloß den römischen Bürgern zukamen, ausgeschlossen, hatte weder das jus connubii noch das jus commercii (nach Civilrecht). Auf dem Gebiete des römischen Privatrechtes waren die Peregrinen nur rechtsfähig nach jus gentium; nach diesem, welches sich nach und nach Bahn gebrochen hatte, war der Handelsverkehr zwischen Bürgern und Peregrinen geregelt.[1])

Die Verpflichtungen der Helvetier Rom gegenüber waren in erster Linie die Anerkennung der Oberhoheit Roms, die Bewachung der Grenzen und die Errichtung fester Plätze gegen die Germanen.[2]) Ob Cäsar eine römische Besatzung in das Land der Helvetier verlegte, wird nicht gesagt und ist neben der Tatsache, daß die Helvetier selbst Truppen ausheben konnten,[3]) kaum anzunehmen. Im Falle eines feindlichen Einfalles hatten die Helvetier den Römern Kriegshülfe zu leisten; dies ergibt sich schon daraus, daß ihnen die Bewachung und Sicherhaltung der Grenze anvertraut war. In diesem Sinne kann man von einer Verpflichtung der Helvetier, Hilfstruppen zu stellen, sprechen.[4])

Man hat ferner behauptet, die Helvetier hätten einen jährlichen Tribut entrichten müssen; den Beweis dafür soll eine Inschrift von Aventicum liefern, in welcher ein Steuerausheber erwähnt wird.[5]) Wir halten es auch für wahrscheinlich, daß dem besiegten Volke die Entrichtung eines Tributs, als Anerkennung der römischen Oberhoheit auferlegt wurde, zumal das tributum eine selbst mit Autonomie vereinbare Steuer ist;[6]) diese Wahrscheinlichkeit aber durch die erwähnte Inschrift zum Beweis erheben zu wollen, ist verfehlt.

---

[1]) Vergl. Sohm, Institutionen des römischen Rechts [4] p. 40 u. 112.

[2]) Cæsar, I. c. 28.

[3]) Tacitus, Histor. I. 67.

[4]) Morel, Jahrbuch für Schweizer-Geschichte, VIII., p. 10.

[5]) Hagen, Tituli Aventicenses No. 27: « Donato Cæsaris Aug. Salviano exactori tributorum in Helvetia Communis vicarius. »

[6]) Schulten, Rheinisches Museum 1895 p. 550.

Die Inschrift datirt erst aus der römischen Kaiserzeit und beweist bloß, daß zur Zeit des Kaisers Augustus ein Steuererheber in Aventicum war. Ohne weiteres läßt sich die Inschrift nicht auf die vorhergehende Periode anwenden; es müßte zuerst bewiesen werden, daß den Helvetiern nicht erst später, etwa nach den Aufständen des J. 52[1]) ein Tribut auferlegt wurde oder unter Augustus, welcher durch das Anlegen von Heerstraßen das helvetische Gebiet für die Römer zugänglicher machte, um das kriegerische Volk besser überwachen zu können. Ueberdies würde die Vermutung, den Helvetiern sei ein Tribut erst unter Augustus auferlegt worden, zu der Thatsache, daß Augustus Helvetien in Steuerbezirke einteilte,[2]) gut stimmen. Daraus geht hervor, daß ein bestimmter Zeitpunkt für die Auferlegung des Tributs nicht sicher nachgewiesen werden kann.

Die Verfassung und Verwaltung[3]) der civitas Helvetiorum, staatsrechtlich eine föderirte Peregrinengemeinde, dürfte folgende gewesen sein: Nach römischer Politik, die Institutionen der besiegten Völker möglichst zu schonen, blieb die keltische Gaugemeinde (civitas) als solche bestehen. Die reale Grundlage derselben war die Herrschaft über ein Territorium;[4]) politisch-administrativ beruhte die civitas auf dem Volksganzen, alle politischen Funktionen waren an den Namen des Gaues geknüpft. An der Spitze des Gaues, deren jeder seinen Hauptort hatte, stand der Vergobretus (Gauhauptmann). Neben diesem stand ein Kollegium von Senioren, eine Art Gemeinderat. Jeder Gau hatte mehrere vici, deren wir im pagus Aventicensis inschriftlich Lousonna (Lausanne), Eburodunum (Yverdon), Minnodunum (Moudon), Solodurum (Solothurn) nachweisen können.[5]) Diese vici sind nicht eigentliche Gemeinwesen und hatten keine eigentlichen Gemeindebeamten, höchstens finden wir Aedilen, eine Art Aufseher oder Pfleger

---

[1]) Cæsar, Bellum gall. VII. c. 75.

[2]) Tacitus, Annales III. 44.

[3]) Vgl. darüber Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I. p. 321 ff.

[4]) Mommsen, Staatsrecht III. p. 687.

[5]) Mommsen, Inscriptiones confœderationes helveticæ, No. 133, 142, 149, 219.

aber ohne Verwaltungsbefugnisse.[1]) Einen Präfekten gab es in der civitas Helvetiorum nicht, ebensowenig einen Statthalter.[2])

Der Hauptort der helvetischen Peregrinengemeinde war Aventicum, der Sitz der Verwaltung.[3]) Rechtlich ist der Hauptort nicht mehr als ein anderer vicus, ein Teil und nicht der Mittelpunkt des Ganzen. Dadurch unterscheidet sich eben die keltische Gemeindeverfassung von der römischen Stadtverfassung, daß die Gemeinde auf dem Volksganzen und nicht auf Ortschaften beruht. Der Plan der Römer ging eben auch dahin, aus den nichtstädtischen Gaugemeinden eine Stadtgemeinde zu machen, was dadurch erreicht wurde, daß man einen Ort zur selbständigen Gemeinde machte.[4])

In Aventicum war der Sitz einer Art Centralverwaltung, welche aus einem Rat von Decurionen oder Gemeinderat (ordo decurionum) und aus Executivbeamten (Magistrate) bestand (duoviri oder quatuorviri).[5]) Diese können wir mit Sicherheit inschriftlich nachweisen. Die decuriones und duoviri werden auf Inschriften der Kaiserzeit erwähnt;[6]) da die Gemeindeverfassung weder durch die Organisation Helvetiens durch Augustus noch durch die Errichtung einer Kolonie in Aventicum verändert wurde, so ist der Rückschluß erlaubt, die inschriftlich bezeugten städtischen Beamten der Kaiserzeit seien auch die des Hauptortes des peregrinen Gemeindewesens. Den Verwaltungsapparat der peregrinen Gaugemeinde dürfen wir uns als sehr einfach vorstellen, jedenfalls läßt sich von anderen Beamtenstellen keine nachweisen.

Dies dürfte die Organisation gewesen sein, durch welche der scharfsinnige römische Politiker in Anbetracht des kräftigen und kriegerischen Geistes des besiegten Volkes,[7]) das Land verwalten ließ. Eine solche Behandlung eines unterjochten Volkes dürfte

---

[1]) Mommsen, die Schweiz in römischer Zeit, p. 19.

[2]) Schulten, l. c. p. 542 ff.

[3]) Tacitus, Hist. I. 68; Mommsen, Inscript. conf. helv. p. 26—27; Marquardt, Manuel des antiquités romaines IX. p. 130.

[4]) Vergl. Schulten, l. c. 522 ff.

[5]) Morel, l. c. p. 11.

[6]) Hagen, No. 28, 29, 38.

[7]) Cæsar, Bell. gall. I., 1; Cicero, de provinc. consul. 13.

einzig dastehen; diese Politik hat sich auch bewährt: wir finden mit einer verschwindenden Ausnahme[1]) keine Empörung der Helvetier gegen ihre Bezwinger, sie ertrugen das Joch, das ihnen auferlegt war.

Auf dieser Grundlage, welche das staatsmännische Genie Cäsars gelegt hatte, konnte der Organisator Galliens, Augustus, weiter bauen, um die von Cäsar angebahnte Organisation weiter auszuführen.[2]) Augustus begann damit, die territoriale Verbindung des römischen Reiches mit dem helvetischen Gebiete zu erleichtern und einen Zugang zu den entlegenen Völkerschaften zu eröffnen. Diesen Zweck suchte er durch Erbauung einer Militärstraße zu erreichen, welche über den Großen St. Bernhard durch das Wallis über St. Maurice, Vevey, Moudon, Bromasens,(?) Aventicum, Solothurn nach Basel u. s. w. führte.[3])

Was nun die eigentliche Organisation betrifft, so ließ Augustus die gallischen civitates als Gaustaaten bestehen, das Territorium aber theilte er in 60 oder 64 Verwaltungs- und Steuerbezirke und gab jedem Bezirk einen Hauptort mit dem Sitz der Verwaltung.[4]) Damit war ein Schritt weiter gemacht in der Einführung der städtischen Organisation, wenn auch die keltische Gaugemeinde als solche bestehen blieb. Der Hauptort jedes Distriktes war jetzt der Träger und der Mittelpunkt der Gemeinde, nicht wie vorher das ganze Gemeinwesen.

---

[1]) Im Jahre 52 treffen wir 8000 Helvetier, welche mit den Galliern ins Feld ziehen mußten, gegen die Römer in Waffen. (Cæsar, Bell. gall. VII. 75). Die Folge davon war die Abtretung eines Teils des Helvetischen Gebietes und die Gründung einer römischen Reiterkolonie (col. equestris) in Nyon. Vergl. Müller, Mittheilungen d. ant. Gesellschaft in Zürich XVIII. 8, p. 173 ff.

[2]) Vergl. Kuhn, Städtische Verfassung II. p. 414 ff. — Der Zeitpunkt dieser organisatorischen Thätigkeit des Kaisers Augustus läßt sich nicht genau bestimmen. (Vergl. Fontes rerum Bernensium I., p. 52).

[3]) Strabo IV. 6; Itininerarium Antonini Augusti ed. Wesseling p. 350; Fontes rer. Bernensium I. p. 50; Näher, die römischen Militärstraßen und Handelswege in der Schweiz und in Südwest-Deutschland, 1888, p. 6 ff.

[4]) Tacitus, Ann. III. 44; Marquardt und Mommsen, Manuel des antiquités rom. IX. p. 129; Schulten, Rhein. Museum 1895, p. 524.

Die organisatorische Thätigkeit des Kaisers Augustus brachte der civitas Helvetiorum keine Vergünstigungen, sie hatte für dieselbe vielmehr Nachteile im Gefolge. Wie wir schon erwähnt haben, blieb zwar die Einteilung in pagi unberührt; die Errichtung von Verwaltungsbezirken mußte aber nothwendigerweise der Autonomie der Gauverfassung mehr oder weniger nahe treten, da die Verwaltungsbefugnisse von der Gemeinde auf den Hauptort übergingen. Der Kaiser Augustus strebte, um einen modern-verwaltungsrechtlichen Terminus anzuwenden, für Helvetien die Centralisation der Verwaltung an, soweit dieselbe mit den bestehenden, staatsrechtlichen Voraussetzungen möglich und durchführbar war. Wir haben keinen Grund anzunehmen, daß die Autonomie Helvetiens im Prinzip durchbrochen wurde, zumal wir in Helvetien keinen Präfekten treffen, dessen Befugnisse in anderen Landesteilen vor allem jurisdiktionelle gewesen sind.[1])

Aventicum wurde der Sitz der Centralverwaltung nach dem Vorbild der römisch-städtischen Organisation.[2]) Ueber die Einteilung in Bezirke und über deren Verwaltung haben wir keine Nachrichten. Auf das Bestehen derselben weist aber eine Inschrift von Aventicum[3]) hin, welche beweist, daß dort zur Zeit des Kaisers Augustus ein Steuereinnehmer seinen Sitz hatte. Dieser war wahrscheinlich nur Beamter eines Distriktes,[3]) da er unmöglich, selbst mit seinem vicarius, der auf derselben Inschrift erwähnt wird, die Steuereintreibung für die ganze civitas besorgen konnte. Sieht man aber in dem exactor tributorum in Helvetia den Generalsteuereinnehmer, so sind damit die Beamten für die Distrikte implicite gegeben.

Die Inschrift belehrt uns ferner, daß unter Augustus die Helvetier tributa, und wenn man den Ausdruck urgiren darf, mehrfache Steuern bezahlen mußten. Dies berechtigt uns zu der

---

[1]) Schulten, l. c. p. 544.

[2]) Vergl. Marquardt und Mommsen, Manuel des antiquités romaines IX., p. 177 ff.

[3]) Hagen, No. 27.

[4]) So auch Marquardt, Manuel IX., p. 130.

Vermutung, daß der civitas Helvetiorum auch von dieser Seite durch die Organisation des Kaiser Augustus Nachteile erwachsen sind.

In militärischer Beziehung stand Helvetien wahrscheinlich mit noch anderen Landesteilen unter einem Legaten. Die tres Galliæ hatten zur Zeit des Augustus einen militärischen Oberbefehlshaber, welcher mehrere Legaten unter sich hatte. Helvetien scheint in dieser Hinsicht eine gewisse Autonomie bewahrt zu haben, denn Tacitus[1]) berichtet, daß die Helvetier noch zur Zeit Neros bei Baden ein Kastell mit eigenen und eigens besoldeten Soldaten unterhielten.

Wenn wir zum Schluß die Thätigkeit der beiden Organisatoren Helvetiens miteinander vergleichen, so treten uns bei letzterem zwei Hauptzüge hervor: Bessere Verbindung Helvetiens mit Rom und möglichst centralisierte Verwaltung. Durch erstere wollte Augustus den Zugang zu den eroberten Gebieten erleichtern, durch letztere einen direkten Einfluß auf die politischen Angelegenheiten ermöglichen. Diese Politik verfehlte ihr Ziel nicht; wir finden kaum ein halbes Jahrhundert später die Helvetier in die Thronstreitigkeiten der römischen Kaiser verwickelt.[2])

Die bessere Verbindung des römischen Reiches mit Helvetien brachten auch in anderer Beziehung Veränderungen. Von dieser Zeit an treffen wir Helvetier in römischen Diensten sowohl in Offiziersstellung als auch Gemeine. Um das Jahr 43 n. Chr. finden wir einen Helvetier als Offizier in Britannien.[3]) Die Stellung als Offizier setzt das römische Bürgerrecht voraus; darnach fing man an, sich um das römische Bürgerrecht zu bewerben. Eine Inschrift belehrt uns ferner, daß ein Helvetier, Cattaus mit Namen, in römischen Diensten war und im Jahre 63 n. Chr. nach mindestens 20 Dienstjahren mit einem ehrenvollen Abschied das römische Bürgerrecht erhielt.[4]) Durch die Annäherung von Helvetiern und Römern wurden die Bande zwischen Helvetien und Rom enger geknüpft und ersteres der römischen Civilisation näher gebracht. Die unterjochten Völkerschaften beginnen auch die Seg-

---

[1]) Hist. I. 67; Wyß, Helvetien unter den Römern, p. 42 ff.

[2]) S. unten p. 18.

[3]) Mommsen, Inscriptiones confœderat. helvet. No. 179.

[4]) Corpus inscriptionum latinarum III. 2. p. 846.

nungen der römischen Kultur zu würdigen; die engere politische Verbindung mit Rom bedingt auch das Uebergehen römischer Sitte und römischen Lebens in die alten Gaue der Helvetier; ein neues glücklicheres Zeitalter, das goldene Zeitalter des Augustus, wirft etwas von seinem Glanz auf die entlegenen Barbarengebiete.

II.

Aventicum als römische Kolonie.

Es war den Helvetiern nicht lange vergönnt sich dieses relativen Glückes freuen zu können; die Thronstreitigkeiten zwischen Galba und Vitellius (69 n. Chr)[1]) brachten verhängnisvolle Wirren in das Land der Helvetier. Diese, in Unkenntniß über den Tod des Kaisers Galba, hatten gegen Vitellius für Galba Stellung genommen. Cäcina, der Feldherr des Kaisers Vitellius, wollte diesen Aufstand an den Helvetiern rächen, überzog sie mit Krieg und besiegte dieselben am Mons Vocetius.[2]) Er drang unter Verwüstungen bis zur Hauptstadt Aventicum vor, welche er bedrohte.

Die Bewohner von Aventicum sahen wohl ein, daß eine Verteidigung nutzlos sein würde; sie ergaben sich auf Gnade und Ungnade dem Sieger. Aus Aventicum wurden Boten an Cäcina abgeschickt, welche die Stadt übergeben sollten. Cäcina strafte nur den Junius Alpinus, einen der hervorragendsten Anführer als Anstifter des Krieges; die übrigen stellte er der Gnade oder dem Zorne des Vitellius anheim.[3])

Das römische Heer aber war damit nicht einverstanden und verlangte die Beraubung und Zerstörung der Stadt, die Gesandten Aventicums wurden beschimpft und bedroht. Die Haltung des Heeres Aventicum gegenüber war drohend; nur die hinreißende Beredsamkeit eines helvetischen Legaten, Claudius Cossus, vermochte

---

[1]) Tacitus, Hist. I. 67—70.
[2]) Tacitus, Histor. I. 68.
[3]) Tacitus, Hist. I. 68.

die Wut und die Rachsucht der Sieger zu besänftigen und zu Mitleid umzustimmen. Aventicum war gerettet.[1])

Der Kaiser Vitellius überlebte seinen Sieg nicht lange; in demselben Jahre wurde Vespasian zum Kaiser ausgerufen. Die Regierung dieses Kaisers und der Flavier überhaupt sollte für Aventicum von großer Bedeutung werden. Aeußerlich war es die Glanzzeit und der Höhepunkt Aventicums; die Flavier wandten Helvetien und Aventicum im besonderen ihre Gunst zu. Wenn wir Fredegar[2]) Glauben schenken können, so waren es Vespasian und Titus, welche die prachtvollen Bauten in Aventicum herstellen ließen. Jedenfalls beweisen die Inschriften,[3]) daß Helvetien und Aventicum sich der speziellen Fürsorge der Flavier zu erfreuen hatten.

Vespasian war für Aventicum kein Fremder.[4]) Er verbrachte einen Teil seiner Jugend in Aventicum, wo sein Vater ein Bankgeschäft hatte. Nach dem Tode desselben führte er mit seinem Bruder Sabinus das ererbte Geschäft fort und bekleidete ehrenvolle Aemter in seiner Vaterstadt, bis er im Jahre 66 n. Chr. von Nero berufen, mit seinem Sohne Titus nach Asien zog, um den jüdischen Aufstand zu unterdrücken. So erklärt sich die günstige Stellung der Flavier Aventicum gegenüber aus den engeren Beziehungen, welche Vespasian und seine Familie vor seiner Erhebung auf den Thron zu Helvetien hatte.

Die politische und staatsrechtliche Stellung der helvetischen Peregrinengemeinde zu Rom wurde dadurch verändert, daß Vespasian, wahrscheinlich im Jahre 74, Aventicum zur römischen Kolonie erhob und der civitas Helvetiorum das latinische Recht verlieh. Mommsen hat in seinen „Schweizer-Nachstudien"[5]) be-

---

[1]) Tacitus, Hist. I. 69, Interessant ist das Urteil, welches Tacitus bei dieser Gelegenheit über die Helvetier fällt (Hist. I. 67): «Helvetii, gallica gens olim armis virisque, mox memoria nominis clara.»

[2]) Chron. l. II. (Monum. Germaniæ. Scriptores rerum meroringicarum II. p. 60—61).

[3]) Hagen, No. 25, 32.

[4]) Sueton: Vespasian, c. I.; Golliez, Vespasien et Aventicum, (Revue historique vaudoise I. p. 50 ff.); Daguet, Vespasian est-il né à Aventicum? (Anzeiger für Schweizerische Geschichte IV. p. 1—2).

[5]) Hermes XVI. p. 458—474.

wiesen, daß nicht das römische Bürgerrecht, sondern das jus latinum der Kolonie Aventicum verliehen wurde. Er zieht den Schluß aus der Rechtstellung der Helvetier, welche Ende des ersten Jahrhunderts n. Chr. unter den equites singulares gedient haben. Diese waren nicht cives romani, denn bei ihrem Abschied erhielten sie das römische Bürgerrecht; peregrini waren sie auch nicht, denn keiner derselben führt den dieser Rechtsstellung entsprechenden Namen, also sind sie nothwendigerweise latinischen Rechts. Dieses Ergebniß wird durch die Inschriften bestätigt;[1]) man findet sehr wenige Bezeichnungen der tribus, was darauf schließen läßt, daß Helvetien nicht volles römisches Bürgerrecht, sondern bloß die latinitas besaß.

Die helvetische Peregrinengemeinde hat also von Vespasian den Kolonietitel mit latinischem Recht erhalten. Die Erhebung Aventicums zur römischen Kolonie hatte für dasselbe zur Folge, daß es aus dem Verband des Gaustaates ausschied und zur römischen Stadtgemeinde erhoben wurde. Der Landschaft, welche Aventicum inkorpirt war, verlieh Vespasian die durch das halbe oder latinische Bürgerrecht bedingte Verfassung der italischen Munizipien, welche die Selbständigkeit der innern Verwaltung aber keine Ansprüche auf Reichsregierung bedingte.

Die Bedeutung des latinischen Rechts bestand darin, daß dasselbe den Uebergang von der helvetischen Peregrinengemeinde zum vollen römischen Bürgerrecht bildete. Die Kolonie war staatsrechtlich ein kleines mit Rom verbundenes Gemeinwesen,[2]) dessen Stellung zu Rom, dessen Rechte und Pflichten in jedem einzelnen Fall durch die lex oder formula coloniæ geregelt war. Die Kolonie latinischen Rechts hatte jus commercii und jus connubii in Rom; es fehlte ihnen aber, wie schon erwähnt, das öffentlichrechtliche Element des Bürgerrechts, nämlich jus suffragii et jus honorum. Sie

---

1) S. die inschriftlichen Belege bei Morel, Notes sur les Helvétes. (Jahrb. f. Schweiz. Geschichte VIII. p. 13, 15 A. 5).

2) Vergl. Daremberg, Dictionnaire des antiquités grecques et romains I. p. 1308 ff.; Sohm, Institutionen [4] p. 114. Ausführlicher Hirschfeld, Zur Geschichte des latinischen Rechts. (Festschrift für das archäol. Institut in Rom). Wien, 1879; Heisterbergk, Name und Begriff des jus italicum. 1885.

hatte die Freiheit eigener Gesetzgebung; doch konnte sie römisches Civilrecht annehmen oder ihr eigenes altes Gewohnheitsrecht beibehalten. In innern Verwaltungssachen waren die Kolonien unabhängig, das Volk wählte die ersten Beamten aus den Decurionen; in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten hatte der römische Senat das oberste Aufsichtsrecht. Gegen äußere Angriffe wurde ihr der Schutz des Reiches gewährt. Die Kolonien hatten nicht das Recht Gold und Silbermünzen, wohl aber Kupfermünzen zu schlagen. Ein Vorrecht des jus latinum war, daß jeder Angehörige einer latinischen Stadtgemeinde, welcher ein städtisches Amt bekleidet hatte, zum römischen Bürger wurde; die latinischen Soldaten erhielten ebenfalls beim Abschied das römische Bürgerrecht. Die Leistungen der Kolonien an das Reich, die Kontingente an Truppen, Steuern u. s. w. war nach der Größe des Landes und der Zahl der Bevölkerung durch die formula coloniæ geregelt.

Die Verfassung, welche durch die veränderte staatsrechtliche Stellung bedingt wurde, zeigt nachweislich keine großen Veränderungen; die bisherigen municipalen Befugnisse, welche fortbestehen, werden der Kolonie untergeordnet. Die civitas Helvetiorum wird eine colonia Helvetiorum[1]) durch Abordnung einer Kolonie römischer Bürger juris latini oder durch Verleihung des Kolonietitels an eine Anzahl in Aventicum seßhafter römischer Bürger juris latini.

Es stellt sich nun die Frage[2]), ob die vicani Aventicenses der civitas Helvetiorum insgesammt zu römischen Kolonisten gemacht wurden und Träger der römischen Kolonie waren oder ob die ansäßigen incolæ Aventicenses im Gegensatz zu den Kolonisten außerhalb des staatsrechtlichen Begriffs der Kolonie sich befanden. Mommsen[3]) entscheidet sich für die erstere Alternative

---

[1]) Die Bezeichnungen für die Kolonie sind: Colonia pia flavia constans emerita Helvetiorum fœderata (Hagen No. 32); Colonia Helvetia oder Helvetiorum (Hagen, No. 12, 86).

[2]) Veranlassung zu dieser Kontroverse gaben einige Inschriften, in welchen sowohl von incolæ Aventicenses als auch von coloni Aventicenses die Rede ist. Sind nun incolæ und coloni staatsrechtlich identische oder verschiedene Begriffe?

[3]) Hermes XVI. p. 480.

und bestimmt die coloni oder incolæ Aventicenses als coloni (oder cives) Helvetii incolæ Aventicenses, was dann abgekürzt wird entweder in coloni Aventicenses oder in incolæ Aventicenses, welche beide Bezeichnungen also zusammenfallen. Schulten,[1]) der hier Mommsen folgt, präcisirt den Begriff «incolæ Aventicenses» schärfer mit der Umschreibung «cives Helvetii qui consistunt Aventici oder in colonia Aventicensi.» Wir vermögen diese Ansicht nicht zu teilen und statuiren einen Unterschied in staatsrechtlicher Beziehung zwischen coloni und incolæ Aventicenses. Die Gründe sind folgende: Abgesehen davon, daß die Römer die Kolonien durch Absendung einer Veteranenkolonne zu errichten pflegten, worauf für Aventicum «colonia emerita» schließen läßt, haben wir für unsere Ansicht das Zeugnis mehrerer Inschriften. Zuerst wird auf einer derselben[2]) von incolæ coloniæ Aventicensis gesprochen. Mit der Bezeichnung incolæ im Zusammenhange mit coloniæ können nur die von jeher in Aventicum ansäßigen Bewohner im Gegensatz zu den Kolonisten gemeint sein. Wäre die gesammte Bewohnerschaft gemeint, so müßte es einfach heißen Aventicenses; das Wort incolæ, jedenfalls aber coloniæ, wäre sodann überflüssig. Diese Tatsache, mit der Beobachtung zusammengehalten, daß an anderen Stellen coloni Aventicenses vorkommt, läßt uns darauf schließen, daß die Inschriften einen Unterschied zwischen beiden Begriffen machen wollen. Zweitens wären incolæ und coloni staatsrechtlich dieselben Begriffe, so ist nicht abzusehen, warum in einer und derselben Inschrift[3]) für denselben Begriff verschiedene Bezeichnungen, wie incolæ und coloni, angewendet werden; ebensowenig ist es erklärlich, warum die Magistrate der incolæ, curatores colonorum genannt werden. Diese Tatsache weist wiederum auf einen Unterschied zwischen incolæ und coloni hin. Dasselbe läßt sich bei einer anderen Gelegenheit kostatiren. Die incolæ Aventicenses stiften einem curator colonorum eine silberne Tafel; die Inschrift unterscheidet ebenfalls zwischen incolæ und coloni. Es geht nicht gut an, diese

---

[1]) Rheinisches Museum 1895, p. 530.

[2]) Hagen, No. 96.

[3]) Hagen, No. 1.

verschiedenen Bezeichnungen auf mehreren Inschriften dem bloßen Zufall zuzuschreiben. So oft in den Inschriften von den Bewohnern Aventicums die Rede ist, werden dieselben entweder als incolæ oder als coloni Aventicenses angeführt;[1]) eine generelle Bezeichnung, wie etwa Aventicenses, findet sich nicht.

Der konsequente Wortgebrauch dieser Ausdrücke in den Inschriften läßt uns mit Recht einen Unterschied zwischen coloni und incolæ erblicken, und wir bezeichnen mit incolæ die von jeher in Aventicum ansäßigen Bewohner, im Gegensatz zu den coloni, den Trägern der Kolonie.

Dieser Auffassung stehen Bedenken entgegen, welche aber nicht schwer ins Gewicht fallen. Ist staatsrechtlich ein Unterschied zu machen zwischen incolæ, den ansäßigen Bewohnern peregrinischen Rechtes und den coloni, den Bürgern latinischen Rechtes, so muß angenommen werden, daß die Verleihung des jus latinum nicht alle betraf und neben den Bürgern juris latini eine Kategorie Einwohner bestand, die außerhalb des jus latinum standen, also peregrini geblieben waren. Diese Vermutung hat nichts Befremdendes, wenn dieselbe mit dem Umstande zusammengehalten wird, daß nach der Verleihung des römischen Bürgerrechtes an sämmtliche Reichsangehörige durch Caracalla die Kategorien der Bürger und Nichtbürger, sowie innerhalb der letzteren der Bürger latinischen und peregrinischen Rechtes keineswegs damit verschwanden.[2]) Es konnte daher in einer Kolonie latinischen Rechtes neben den Bürgern juris latini die Kategorie der Peregrinen bestehen bleiben und zwar als Korporation, welche als solche ein Legat der vicani Minnodunenses annehmen konnten.[3])

Der Einwurf gegen das Fortbestehen einer Peregrinengemeinde neben der Kolonie latinischen Rechtes, welchen man aus der Tatsache entnimmt, daß in dieser Periode sich keine Magistrate der Peregrinengemeinde inschriftlich nachweisen lassen, wird durch die Erklärung entkräftet, daß nach Errichtung der Kolonie diese naturgemäß in den Vordergrund tritt, die Peregrinengemeinde

---

[1]) Hagen, No. 1, 24, 28.

[2]) Mommsen, Schweizer-Nachstudien (Hermes XVI., p. 476).

[3]) Hagen, No. 96.

aber an Bedeutung verliert und in den Hintergrund gedrängt wird. Ein zweiter Grund ist darin zu finden, daß die früheren Beamten der Peregrinengemeinde zwar unter die Oberamtsführung der Koloniebeamten gestellt, im ganzen bestehen blieben und es für die in letzter Linie kommenden Beamten der Peregrinen nicht leicht eine Veranlassung gab auf den Inschriften zu erscheinen. Endlich darf nicht übersehen werden, daß nicht wenig Inschriftenmaterial dieser Periode verloren gegangen oder blos in Bruchstücken auf uns gekommen ist.

Man hat ferner geltend gemacht, daß es auffallend sei, daß einerseits die incolæ Aventicences dem curator colonorum eine Gedenktafel stiften,[1]) anderseits der curator colonorum der Dea Aventia und dem genius incolarum einen Altar errichtete, in der Voraussetzung, daß staatsrechtlich ein Unterschied zwischen beiden Bevölkerungsklassen bestehe. Es ist aber nicht abzusehen, warum ein curator coloniæ der Göttin des Ortes und dem Schutzgott der Bewohner, an welchem und bei welchen derselbe seine Wohnstätte und seinen Wirkungskreis hatte, nicht einen Altar als Zeichen der Verehrung errichten konnte, und warum die incolæ, die ansäßigen Bewohner von Aventicum, dem ersten Magistrate der Kolonie, aus Dankbarkeit für erwiesene Dienste und für die Hebung ihres Wohnortes nicht eine Gedenktafel errichten konnten.[2])

Auf Grund unserer Ausführungen glauben wir neben der Kolonie von Bürgern latinischen Rechts eine Kategorie Bewohner annehmen zu können, welche Nichtlatini also Peregrinen waren.[3]) An die Bürger latinischen Rechtes war die Kolonie geknüpft; die Peregrinen bilden zwar äußerlich einen Bestandteil der Kolonie und unterstanden in letzter Linie der Jurisdiktion derselben, doch waren sie außerhalb des staatsrechtlichen Begriffes der Kolonie latinischen Rechtes. Aventicum als latinische Stadtgemeinde war Hauptort der Kolonie und nach römischer Auffassung Träger derselben.

Neben Latini und Peregrini hatte die Kolonie Aventicum

---

[1]) Hagen, No. 1.

[2]) Vergl. Morel l. c. p. 21.

[3]) Vergl. Kornemann, De civibus romanis in provinciis imperii consistentibus. Diss. Berolini. 1891, p. 74 ff.

noch eine andere Kategorie von Bürgern, welche zum Ganzen der römischen Kolonie nicht als integrirender Teil gehörte, verfassungs- und verwaltungsrechtlich außerhalb der römischen Kolonie stand; es war die Vereinigung der in der civitas Helvetiorum angesiedelten römischen Vollbürger, der conventus civium Romanorum helveticus.[1]) Diese Vereinigung wurde von römischen, in den Provinzen unter Latini und Peregrinen wohnenden Vollbürgern geschlossen, auf Grund eines aus der Zeit der Republik stammenden Privilegs sich zu einer Korporation (conventus) zu vereinigen, welche, sofern nicht ein geordnetes Municipalwesen am Orte ihre Niederlassung bestand, sich als Handelskonsortium zu konstituiren das Recht hatte.[2]) An der Spitze dieser Vereinigung stand ein Curator, welcher die Verwaltungsgeschäfte des Conventus führte.[3]) Ob der Sitz des Curators in Aventicum oder auf dessen Territorium war, ist nicht zu unterscheiden; die Inschriften lassen eher auf das letztere schließen.

Die Verwaltung Aventicums als Kolonie latinischen Rechtes läßt sich auf Grund der Inschriften in Kultusverwaltung und in politisch-militärische Verwaltung einteilen.

a. Die Religion in Aventicum war ein Gemisch des offiziellen orientalischen, griechischen und römischen Polytheismus; es wurden sowohl Bacchus und Merkur, Kybele und Sabazius als auch die einheimischen Gottheiten angerufen und verehrt.[4]) Da-

---

[1]) Mommsen, Inscriptiones confœderationis helveticæ, No. 122 133; Pro Aventico III. p. 48; Schulten, De conventibus civium romanorum. Diss. Lipsiæ 1892 p. 1 ff.) definirt diesen conventus folgendermaßen: « Est igitur conventus civium rom. universitas civium rom. diversæ negotiationis extra territorium municipale civium rom. consistens. »

[2]) S. darüber Mommsen, Die römischen Lagerstätte (Hermes VII. p. 294 ff.); Morel, Les associations de citoyens romains (Mémoires et documents de la Suisse romande Tome 34, p. 181 ff.); Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östl. Provinzen des röm. Kaiserreiches, Leipzig 1891, p. 143 ff.

[3]) Derselbe läßt sich mehrfach inschriftlich nachweisen: Inscript. conf. helv. No. 122, 133; Pro Aventico III. p. 48.

[4]) Pro Aventico II, p. 42. Ueber die berühmte Votivhand vergl. ebenfalls Pro Avent. II. p. 42 und Meyer, die Votivhand (Mitt. der Zürch. Antiquar. Gesellschaft IX. p. 48).

neben stand die staatliche Kaiservergötterung mit ihren Priesterkollegien.[1]) Auf den Inschriften von Aventicum werden eine ganze Reihe von Gottheiten genannt: Jupiter, Juno, Mars, Apollo, Merkur, Minerva, Aventia u. s. w.[2]) In den Inschriften finden wir keine Spur von den offiziellen Priestercollegien allgemeinen Charakters der republikanischen Zeit, wie die Pontifices, welche mit der allgemeinen Aufsicht über Religions- und Kultuswesen beauftragt waren und die Auguren, welche den Willen der Gottheit zu erforschen hatten. Die Inschriften von Aventicum sind jüngeren Datums und bieten hauptsächlich Belege für Priesterfunktionen der Kaiserzeit, namentlich für die mit dem Kaiserkult verbundenen Funktionen.[3]) Als solche wurden in den Inschriften angeführt: Flamen Augustalis et Sacerdos perpetuus, dendrophorus Augustalis, sodalis flavialis, flamines Augusti; ein ordo flaminum und eine Priesterin flaminica wird ebenfalls erwähnt.[4])

Neben den erwähnten Priesterschaften konstatiren wir inschriftlich blos die Funktionen der septem viri epulones.[5]) Das Kollegium der letzteren hatte die Besorgung der epulæ publicæ zu übernehmen, welche bei feierlichen Gelegenheiten dem Volke auf Staatskosten nach den Spielen, Triumphen u. s. w. gegeben wurden.[6])

Bei der Mannigfaltigkeit der verehrten Gottheiten ist nicht daran zu zweifeln, daß noch andere Priesterfunktionen in Aventicum existirten, inschriftlich lassen sich diese aber nicht nachweisen.

---

[1]) Hagen, No. 1, 2, 3, 8, 12 u. s. w.

[2]) Hagen, No. 95, 96, 8, 12 u. s. w.

[3]) Mourlot, Essai sur l'histoire de l'Augustalité dans l'empire romain. Paris 1895; Schneider De Sevirum augustalium muneribus et condicione publica. Diss. Gissæ 1891, p. 29 ff. Nach einigen (Nessling, De Seviris Aug. Diss. Giss. 1891 p. 4 ff.) gehören die Seviri Augustales nicht dem Kaiserkult an.

[4]) Hagen, No. 28, 29, 32, 89, 24, 50, 54, 58 ff. Vergl. über die einzelnen Priesterschaften und die ihnen inhärirenden Funktionen des ausführlichen Manuel des antiquités romaines Band XII. p. 281 ff.; XIII. p. 207 ff.

[5]) Hagen, No. 26.

[6]) Manuel XIII: Le culte chez les Romains II. p. 39 ff.

b. Ueber die politisch-militärische Verwaltung in Aventicum sind wir besser unterrichtet. Die ordentlichen Magistrate der Kolonie Aventicum waren die curatores coloniæ, wahrscheinlich zwei, welche jährlich wechselten; inschriftlich lassen sich Tertius Severus, Januarius Florinus, Domitius Didymus, Julius Primus für Aventicum konstatiren.[1]) Die einzelnen vici standen ebenfalls unter curatores z. B. Lausanne.[2]) Die Bezeichnung von Curator findet sich auch in Verbindung mit anderen Verwaltungsstellen und läßt sich in diesem Zusammenhange als Bezeichnung allgemeiner Befugnisse auffassen, etwa wie Magister und bezeichnet den Vorstand einer Korporation.[3])

Neben den curatores kommen die duoviri vor. Wenn Schulten[4]) behauptet, die duoviri hätten neben den curatores keinen Raum, so trifft dies für Aventicum nicht zu. Wir können diese Magistrate in der Kolonie Aventicum vierfach inschriftlich belegen;[5]) in einem Falle ist ausdrücklich von einem duovir coloniæ Helvetiorum die Rede.[6]) Die duoviri in den Kolonien waren entweder duoviri juri dicundo oder duoviri ediliciæ potestatis. Ob in unserem Falle die erwähnte Magistratur der ersteren angehörte oder ob dieselben bloße Edilen (Polizeibeamte) waren, kann nicht sicher festgestellt werden; doch lassen die Würden, welche diese duoviri noch bekleiden und die Ehren, die ihnen zu Teil wurden, darauf schließen, daß sie in der Reihe der obersten Verwaltung und Gerichtsbarkeit standen.

Die curatores[7]) und die duoviri[8]) bekleideten die höchsten Verwaltungsstellen in der Kolonie. Denselben war ein Rat von

---

[1]) Hagen, No. 1, 2, 3; Mommsen im Hermes XVI. p. 481; Schulten im Rhein. Museum 1895, p. 531.

[2]) Inscriptiones confœderationis helveticæ, No. 133.

[3]) Morel, Notes sur les Helvètes (Jahrbuch für Schweizer-Geschichte, VIII., p. 17.)

[4]) Rheinisches Museum l. c. p. 531.

[5]) Hagen, No. 28, 38, 39, 86.

[6]) Hagen, No. 86.

[7]) S. Daremberg, Dict. des antiquités grecques et romaines I. p. 1619 ff.

[8]) Ueber diese s. Schiller, Staats- und Rechtsaltertümer in Müller, Handbuch der klass. Altertumswissenschaft IV. 2 p. 177.

Dekurionen beigegeben, deren Anzahl durch die formula coloniæ bestimmt und deren Amtszeit lebenslänglich war. Dieser Rat bildete den senatus, ordo der Kolonie, welcher unter dem Vorsitze des ersten Magistraten die Verwaltungsangelegenheiten derselben zu verhandeln und wahrzunehmen hatten[1]) Für Aventicum ist der Rat der Dekurionen und zwar als Gesammtheit (ordo) durch eine Inschrift bezeugt.[2]) Die Dekurionen konnten auch neben ihrer Eigenschaft als Mitglieder des beratenden Kollegiums mit der Verwaltung eines städtischen Amtes betraut werden; diese Doppelstellung jedoch tritt erst später ein und zwar konnte sie bloß auf Kosten der Stellung der Dekurionen geschehen, welche nach und nach zu bloßen städtischen Beamten heruntersanken.

Von anderen höheren Beamtenstellen werden auf den Inschriften Aventicums noch mehrere erwähnt, die nicht zum stehenden Beamtenpersonal gehörten wie ein Konsul der Provinz Lyon, ein Prokonsul, ein Proprätor u. s. w.[3]) Diese standen in irgend einer Beziehung zur Kolonie Aventicum, welche sich nicht näher bestimmen läßt, sei es, daß dieselben dort vorübergehend Aufenthalt genommen und sich um die Kolonie verdient gemacht haben oder daß sie in einem außerordentlichen Auftrage dorthin geschickt wurden.

Von römischen Kaisern werden auf den Inschriften Aventicums Augustus, Tiberius Claudius, Vespasian, Trajan, Antoninus Pius, Septimius Severus, Gallus, Gallerius genannt.[4])

Wie in anderen Kolonien und Munizipien finden wir in Aventicum ebenfalls die patroni.[5]) Die Kolonien pflegten sich nämlich unter den Schutz eines oder mehrerer angesehener römischer Bürger zu stellen, welche dann als patroni, einer in der Familie erblichen Würde, die Rechte und Interessen der Schutzbefohlenen

---

[1]) Vergl. über die Befugnisse des ordo decurionum, Manuel des antiquités romaines VIII. p. 286; ausführlicher Kuhn, Städtische Verfassung I. p. 240 ff.

[2]) Hagen, No. 32: « Ex decreto decurionum. »

[3]) Hagen, No. 25, 26, 84 ff.

[4]) Hagen, No. 15, 16, 25, 32, 33, 34, 82, 83.

[5]) Ueber das Verhältnis zwischen Patronen und Klienten, Schiller, Röm. Staats- und Rechtsaltertümer im Handbuch der klass. Altertumswissenschaft IV. 2 p. 135.

zu verteidigen hatten.[1]) Auf den Inschriften Aventicums kommt sowohl patronus publicus als die bloße Bezeichnung patronus vor.[2]) Im Anschluß daran sei erwähnt, daß wir in der Kolonie Aventicum ebenfalls einen « allectus » finden.[3]) Damit wird in Rom ein außerordentliches Mitglied des Senats bezeichnet; in den Munizipien finden wir diese Bezeichnung für Männer, die für ihre geleisteten Dienste in den ordo decurionum als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden oder in die obersten Verwaltungsstellen eintreten. Der für Aventicum inschriftlich bezeugte allectus ist der curator coloniæ (Tertius Severus).

Für die Verwaltung des Finanz- und Steuerwesens finden wir in der Kolonie Aventicum den exactor tributorum.[4]) Dieser scheint eine Art Centralbeamter der Kolonie für die Steuereintreibung gewesen zu sein, worauf der Unterbeamte vicarius exactoris tributorum schließen läßt.[5]) Daraus geht hervor, daß in der Kolonie Aventicum regelmäßig Steuer ausgehoben wurde, und daß dafür eine ständige Behörde eingesetzt war, wenn auch nach der Meinung Schultens[6]) der exactor tributorum in Helvetien eine Singularität ist. Für das Vorhandensein eines Quästors, welcher die Finanzverwaltung[7]) in den Händen hatte, spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit; das vorhandene Material[8]) genügt jedoch nicht um denselben sicher zu erweisen.

---

[1]) Vergl. die Literatur bei Marquardt, Organisation de l'empire romain I. p. 277.

[2]) Hagen, No. 24, 25, 26, 28, 29. Welcher Unterschied zwischen patronus schlechthin und patronus publicus in Aventicum bestand, läßt sich aus den Inschriften nicht feststellen.

[3]) Hagen, No. 1.

[4]) Hagen, No. 27; Vergl. über die Steueraushebung in den Provinzen, Kuhn, Städt. Verfassung I. p. 49 ff.; Marquardt und Mommsen, Manuel X. p. 229 ff., 258 ff.

[5]) Vergl. oben p. 16.

[6]) Rhein. Museum 1895, p. 552.

[7]) Ueber diese s. Marquart, Manuel X. p. 22 ff.

[8]) Hagen, No. 24; Suetonius, Vita Vespasiani I. Die erwähnte Inschrift wurde von den incolæ Aventicenses wahrscheinlich dem Sabinus, dem Vater des Vespasian gesetzt, welcher laut Inschrift Quästor in Asien war und nach dem Zeugnis des Sueton in Asien und in Helvetien Geldgeschäfte

An der Spitze der öffentlichen Arbeiten stand der præfectus operum publicorum.[1]) Ob dieses ein ständiges Amt oder ob dieser præfectus nur vorübergehend die Bauarbeiten leitete, welche Vespasian und Titus in Aventicum herstellen ließen, muß dahin gestellt bleiben. Sicher ist, daß zur Zeit der Kolonie diese Verwaltungsstelle in Aventicum existirte, denn die coloni Aventicenses und andere stiften einem præfectus operum publicorum Inschriften. Die Stelle als præfectus setzt jedenfalls eine Reihe von unteren Beamten in den öffentlichen Arbeiten voraus, über welchen der præfectus als oberster Leiter stand.

Ueber die Militärverwaltung[2]) läßt sich aus den Inschriften nicht viel eruiren. Wir wissen blos, daß die Militärverwaltung vollständig in römische Hände übergegangen und die frühere Begünstigung weggefallen war.[3]) Von jetzt an mußten die Helvetier Zuzug zum römischen Heere stellen.[4]) In den Inschriften Aventicums wird ein tribunus militum mehrfach erwähnt;[5]) es bleibt aber unentschieden, ob ein solcher in Aventicum seinen Sitz hatte. Nähere Beziehungen hat derselbe zu Aventicum schon gehabt, denn die colonia, pia, flavia u. s. w. stiftete ihm eine Inschrift. Daß Helvetien tribuni militum hatte — ob ständig oder vorübergehend — ist sicher und ergibt sich aus einer Inschrift.[6]) Eine militärische Auszeichnung «hasta pura et corona aurea donatus» kommt ebenfalls vor.[7]) Von Legionen werden auf Inschriften Aventicums genannt die legio IV Macedonica die legio VI Ferrata und die legio XVI Flavia Firma.[8])

---

betrieb. Es liegt daher die Vermutung nahe, Sabinus habe auch in Aventicum das Amt eines Quästors inne gehabt. Ist der Schluß richtig, so wäre das Amt eines Quästors vor Errichtung der Kolonie etwa seit der Neuorganisation des Augustus erwiesen.

[1]) Hagen, No. 28, 29. Ueber die öffentlichen Arbeiten s. Manuel des antiquit. rom. X. p. 22 ff.

[2]) Darüber Manuel des antiquités rom. XIV. p. 384.

[3]) Tacitus, Hist. I. 67: «Rapuerant pecuniam missam in stipendium castelli, quod olim Helvetii suis militibus ac stipendiis tuebantur. Vergl. oben p. 17.

[4]) Mommsen, die Schweiz in römischer Zeit, p. 21.

[5]) Hagen, No. 32 ff.

[6]) Hagen No. 121.

[7]) Hagen, No. 32 ff.

[8]) Hagen, No. 25, 32, 33.

Dies war die Organiseaiont dr römischen Kolonie latinischen Rechts. Nur über eine kurze Periode der Geschichte Aventicums erstreckt sich unsere Kenntnis; die meisten Inschriften gehen räumlich nicht weit über das erste Jahrhundert n. Chr. hinaus. Zwar haben wir auch spätere Inschriften, welche Aventicum betreffen; aus denselben läßt sich aber über die Zeit nach der Errichtung und definitiven Organisirung Aventicums als Kolonie bis zur Verleihung des römischen Bürgerrechts an sämmtliche Provinzialen nichts als das Fortbestehen Aventicums entnehmen.[1]) Ob und welche Veränderungen die Kolonie in rechtlicher und politischer Beziehung durchgemacht hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Auf Inschriften des zweiten und Anfang des dritten Jahrhunderts wird Aventicum genannt.[2]) Im Jahre 212 erteilte Caracalla durch die constitutio Antoniana sämmtlichen Reichsangehörigen das römische Bürgerrecht.[3]) In welchem Umfange dasselbe an Aventicum erteilt wurde, wissen wir nicht; jedenfalls war für das Fortbestehen der Kolonie kein Grund mehr vorhanden.[4]) In der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts,[5]) nach 260 n. Chr. fiel Aventicum der Raubgier der Alemannen zum Opfer, welche die schöne Römerstadt zerstörten.[6]) Wenn wir dem Zeugnis einer in Aventicum gefundenen Inschrift Glauben schenken dürfen, so wurde Aventicum wieder aufgebaut. Diese Inschrift[7]) wurde ungefähr 292—304 zu Ehren des Galerius gesetzt und weist also

---

[1]) Vergl. über diese Periode Burckhardt-Biedermann, Helvetien unter den Römern (Basler Neujahrsblatt 1887).

[2]) Hagen, No. 25, 83.

[3]) Dio Cassius l. 77 c. 9; Ulpian, Dig. 1, 5, 17; Vita Severi c. 1.

[4]) Vergl. Mommsen, Schweizer Nachstudien (Hermes XVI., p. 448).

[5]) Aventicum wird noch auf einer Inschrift (Hagen No. 15) welche in die Jahre 251 - 53 fällt, genannt.

[6]) Eutropius, Breviarium IX, 8: «Alamanni, vastatis Galliis, in Italiam penetraverunt.» Fredegar, Chron. l. II. (Mon. Germ. Script. rerum meroving. II. p. 64): «Gallienus firmatur in imperio, Germani Ravennam venerunt, Alamanni, vastatum Aventicum prævencione Wibeli cuinomento et plurima parte Galliarum in Aetalia transierunt.» — Ueber die Glaubwürdigkeit des Fredegar s. Neues Archiv f. ältere d. Geschichtskunde VII, p. 450.

[7]) Hagen, No. 16.

auf Aventicum als bewohnte Stadt hin. Vollständig zerstört war Aventicum Ende des vierten Jahrhunderts nach dem Zeugnis Ammians;[1]) nur noch Trümmer sind von der früheren Pracht übrig geblieben. Aventicum und Helvetien verschwinden bald nachher auch dem Namen nach aus der Geschichte; letzteres ging in der Provinz Sequanien auf.[2])

---

[1]) Rerum gestarum l. XV. c. 11: «Alpes Grajæ et Poeninæ exceptis obscurioribus habent et Aventicum, desertam quidem civitatem sed non ignobilem quondam, ut ædificia semiruta nunc quoque demonstrant.»

[2]) Eutropius, Breviarium l. VI. c. 17.